

# Revidirte Statuten

des

uniformirten

# Bürger-Schützen-Corps

zu

Braunschweig.



Braunschweig,

Druck von F. M. Meinede.

1850.

# E i n l e i t u n g

(aus dem Jahre 1847).

---

Die Bildung des uniformirten Bürger-Schützen-Corps, eine unmittelbare Folge der Stiftungsfeier der Bürger-Schützen-Gesellschaft zu Braunschweig am 7. und 8. Juli 1845, ein Ergebniß der herzlichen Einigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft, sollte und soll nach dem oft ausgesprochenen Willen der uniformirten Schützen keinen Grund zur Scheidung sämmtlicher Schützen in zwei auseinander flaffende Theile abgeben, sie soll vielmehr dazu dienen, den Reiz an dem noch immer volksthümlichen Bürgerfeste zu erhöhen, ein Streben, das mit Zwietracht nicht begonnen und erreicht werden könnte. Wenn sich demnach das uniformirte Bürger-Schützen-Corps gedrungen fühlte, vorliegende Statuten zu entwerfen, so geschah dies nicht in der Absicht, durch Begrenzung nach außen hin, insbesondere den nicht-uniformirten Bürger-Schützen gegenüber, sich abzuschließen, sondern einziger Zweck dabei war innere Organisation, Sicherung des Friedens und Verwahrung des Corps vor Elementen, die in jeder Gesellschaft, ihr Zweck mag sein, welcher er wolle, zerstörend wirken müssen. Wird dieser Zweck erreicht, so ist damit das Interesse der ganzen Schützen-Gesellschaft eben so gefördert, als das

des uniformirten Bürger=Schützen=Corps, und in diesem Sinne betrachtet Letzteres vorliegende Statuten als einen neuen Beweis, den es der gesammten Bürger=Schützen=Gesellschaft von seinem Wunsche nach umfassender Einigkeit und Verbrüderung ablegt.

#### Vorbemerkung für die revidirten Statuten.

Nachdem das Institut des uniformirten Bürger=Schützen=Corps durch sein mehrjähriges Bestehen seine Lebenskraft und durch seine Stellung in der Volkswehr auch seine Zweckmäßigkeit genugsam bethätigt hat, erschien es nothwendig, eine Revision der Statuten vorzunehmen, um die durch die Erfahrung hervorgehobenen bisher bestandenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen und dadurch ein schnelleres Emporblühen des Corps zu befördern.

Braunschweig, den 24. Mai 1850.

# I.

## Zweck, Stellung und Zusammensetzung des Corps.

### Zweck.

#### §. 1.

Der Zweck des Corps ist die durch Uebereinstimmung in Kleidung und Haltung beförderte Vereinigung zu den gemeinschaftlichen Bürger-Schießübungen und den dabei stattfindenden Vergnügungen.

### Stellung.

#### §. 2.

Wie das Corps aus der Bürger-Schützen-Gesellschaft hervorgegangen ist, so betrachtet es sich freilich in sich als Ganzes und als selbstständiges Institut, im Verhältniß zu jener Gesellschaft jedoch als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Theil jener Gesellschaft.

#### §. 3.

Wo es deshalb auf Interessen der ganzen Bürger-Schützen-Gesellschaft ankommt, da tritt jedes Corps-Mitglied nicht als solches, sondern als Mitglied der Bürger-Schützen-Gesellschaft bei den Berathungen derselben auf, wie denn auch ein solches berech-

tigt und verpflichtet ist, die auf ihn gefallene Wahl als eines Beamten der Bürger-Schützen-Gesellschaft nach Maßgabe der statistischen Bestimmungen der Bürger-Schützen-Gesellschaft anzunehmen.

#### §. 4.

Nur als Wunsch und Hoffnung soll hier ausgesprochen werden, daß in Fällen, wo das Interesse des uniformirten Bürger-Schützen-Corps durch einen Beschluß der Bürger-Schützen-Gesellschaft indirect berührt wird, das Gutachten des Ausschusses eine freundliche Berücksichtigung finde.

#### §. 5.

In Fällen, wo durch Beschlußnahme der Bürger-Schützen-Gesellschaft die Interessen des Corps direct berührt werden, hat sich jedes Mitglied des Corps der Abstimmung in der Bürger-Schützen-Gesellschaft zu enthalten, so daß hier das uniformirte Bürger-Schützen-Corps separat abstimmt. Entsteht in einem solchen Falle zwischen der Bürger-Schützen-Gesellschaft und dem uniformirten Bürger-Schützen-Corps eine Differenz, so ist das uniformirte Bürger-Schützen-Corps verpflichtet, die Hand zum Versuche einer Einigung dadurch zu bieten, daß sein Ausschuß mit dem competenten Vorstande der Bürger-Schützen-Gesellschaft in Conferenz zu treten sich erbietet, um eine Einigung in den gegenseitigen Beschlußnahmen herbeizuführen.

### Zusammensetzung.

#### §. 6.

Mitglied des uniformirten Bürger-Schützen-Corps kann

- 1) jeder 18jährige Bürger und Bürgersohn und
- 2) jeder 21 jährige selbstständige Einwohner sein.

## §. 7.

Wer jedoch

- 1) durch ein Straferkenntniß der politischen Rechte verlustig geworden, oder wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, Fälschung, betrüglischen Banquerotts oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnlust verurtheilt oder in Anklagestand verfest ist, ohne bislang frei gesprochen zu sein;
- 2) erweislich sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die freilich gerichtlicher Untersuchung nicht unterliegt, die aber nach allgemein bürgerlicher Anschauungsweise einen Makel auf die Ehre des also Handelnden wirft, und
- 3) ohne das Vorhandensein bestimmt vorlegbarer Gründe unter dem Corps so unbeliebt ist, daß sich mindestens die Hälfte sämmtlicher uniformirten Schützen offen und ohne Scheu gegen dessen Aufnahme resp. Verbleiben im Corps ausspricht, bleibt, resp. wird nachdem im Falle sub 2 und 3 auf schriftlichen von 5 Mitgliedern unterzeichneten Antrag bei N. 2 eine Untersuchung und in Folge derselben eine Abstimmung in der Generalversammlung und bei N. 3 eine Abstimmung in der Generalversammlung veranlaßt worden, von dem Corps der uniformirten Bürger-Schützen, auch bei dem Vorhandensein der sub §. 6 aufgestellten Erfordernisse, ausgeschlossen.

## §. 8.

Der Name und Stand dessen, der sich zur Aufnahme in das uniformirte Bürger-Schützen-Corps meldet, wird, nachdem die §. 6. gestellten Erfordernisse nachgewiesen, durch den Commandeur resp. Hauptmann per circolare sämmtlichen Schützen bekannt gemacht, und gilt der sich Anmeldende als aufgenommen, wenn innerhalb der nächsten 4 Wochen nach erfolgter Mittheilung an sämmtliche Schützen bei Vorzeigen des betreffenden Circulars schriftlich erklären, sie hätten gegen den Angemeldeten keine der §. 7. N. 1 — 3 aufgeführ-

ten Einwendungen vorzubringen, und sobald dieser nachgewiesen, daß er sämtliche zur Uniformirung nothwendige Stücke angeschafft habe.

Bei seinem Eintritte in das Corps hat der Aufgenommene 1 bis 3 Thaler durch den Ausschuß zu normirendes Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Ausschuß hat sich bei der Festsetzung der Eintrittsgelder nach dem vorhandenen Fond der Schützencasse zu richten, an dem der Eintretende participirt, so daß der Betrag des Eintrittsgeldes steigt, wenn der Fond zur Zeit stärker angewachsen ist. Das Eintrittsgeld wird immer für das laufende Rechnungsjahr beim Beginne desselben fixirt.

## II.

### Organisation.

#### Compagnien.

##### §. 9.

Das uniformirte Bürger-Schützen-Corps besteht, bis seine Mitglieder die Zahl von 240 erreicht haben, aus einer Compagnie. Ist jene Zahl vorhanden, so werden zwei Compagnien, jede zu 120 Mann gebildet, und haben sich durch neu aufgenommene Schützen diese beiden Compagnien so vermehrt, daß die Ueberzähligen die Zahl von 120 erreichen, so bildet sich eine dritte Compagnie u. s. f.

#### Züge.

##### §. 10.

Jede Compagnie theilt sich in 4 Züge.

## §. 11.

Jeder Schütz ist durch den Commandeur und den Hauptmann resp. die Hauptleute, mit möglichster Berücksichtigung der Localität, in die Compagnien einzureichen. Ueber das Rangverhältniß unter den Compagnien entscheidet im ersten Jahre das Loos und wechselt in späteren Jahren der Vortritt unter den Compagnien ab.

• **Chargirte.**

## §. 12.

Dem ganzen Corps steht ein  
**Corps-Commandeur**  
 und als dessen Stellvertreter im Behinderungsfalle ein  
**Vice-Commandeur**  
 vor, die einen  
**Corps-Adjudanten**  
 zur Seite haben.

Das Corps hat ferner  
 einen Fahnenträger.

## §. 13.

Jede Compagnie wird durch einen Hauptmann befehligt und erhält einen Sergeant-Major zugetheilt.

## §. 14.

Jeder Zug wird durch einen Lieutenant geführt und hat zwei Oberjäger.

**Ausschuß.**

## §. 15.

Das uniformirte Bürger-Schützen-Corps hat zu seiner Vertretung, so wie zur inneren Administration und Entscheidung von



Streitigkeiten einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu constituiren.  
Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

### § 16.

Der Ausschuß wählt durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Cassirer.

Der Cassirer hat die statutenmäßigen Beiträge (§. 8, §. 32 №. 2 und 3, §. 34 №. 2., §. 26) einzutreiben, Quittungen auszufertigen und Zahlungen nach deren statutenmäßiger Bewilligung (§. 32 №. 4, §. 43 №. 3) zu machen. Nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat er dem Ausschusse seine Rechnungen zur Prüfung und Decharge vorzulegen. (§. 32 №. 5.)

## Generalversammlung.

### §. 17.

Die Generalversammlung der Schützen wird durch sämtliche Mitglieder des Corps ohne Ansehen des Ranges gebildet. Das Präsidium führt der Höchsthargirte, unter Gleichhargirten der Älteste.

## III.

### Rechte und Pflichten der einzelnen Schützen.

### §. 18.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Schützen dauern so lange, als

- 1) Die Bestimmung der §§. 6, 7, 24 u. 25 seinen Austritt nicht bedingen,
- 2) dieser Austritt nicht freiwillig erfolgt.

## §. 19.

Wer aus dem Corps freiwillig ausscheidet, hat davon dem Commandeur oder dem Hauptmann Meldung zu machen und bleibt für die ordentlichen Beiträge bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs verpflichtet.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem ersten Mai jeden Jahrs.

**Rechte.**

## §. 20.

Jeder Schütz hat das Recht, an allen Uebungen und Vergnügungen des Corps Theil zu nehmen; insofern diese Theilnahme von der Erlaubniß der Bürger-Schützen-Gesellschaft abhängt, hat er zuvor die dieser gegenüber ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

## §. 21.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Feierlichkeiten und Auszügen des Corps die Uniform zu tragen.

Die vollständige Schützen-Uniform besteht in

- 1) einem kurzen, dunkelgrünen Rocke mit einer Reihe Knöpfe, auf denen der Braunschweiger Löwe befindlich, mit dunkelgrünem, stehenden Sammetkragen und gleichfarbigen Aufschlägen, beide letztere mit einfachen Goldstickereien versehen,
- 2) einem schwarzen Beinkleide an den Nähten mit Goldliße besetzt,
- 3) einer schwarzen Halsbinde ohne Kragen,
- 4) weißen Handschuhen,
- 5) einem Hute mit aufgeschlagener Krempe, roth und weißem Federbusche und gleichfarbiger nebst schwarz-roth-goldner Cocarde,
- 6) einer dunkelgrünen Tuchmütze mit Schirm, dunkelgrünem, an den beiden Seiten mit Goldliße eingefasteten Sammetstreifen und schwarz-roth-goldener Cocarde,

- 7) einem Hirschfänger mit Gehänge, das über dem Uniformsrock durch ein mit dem Braunschweiger Löwen verziertes Schloß befestigt wird, endlich
- 8) in einer Büchse mit grünem Tragbände und gleichfarbigem Regensprossen.

Will ein Schütz die Uniform oder die so eben sub. *N.* 1 und 5 aufgeführten Theile zu anderen Zeiten innerhalb oder außerhalb der Stadt tragen, oder Anderen zur Benutzung darleihen, so bedarf er dazu der Erlaubniß des Commandeurs resp. Hauptmanns (§. 43).

In allen Fällen, wo es Pflicht des Schützen ist, bei den Schützenfesten zu erscheinen, hat er die Uniform des Schützen=Corps nach Vorschrift des Hauptmanns anzulegen.

#### §. 22.

Jeder Schütz hat das Recht, der activen und passiven Wahl in Betreff aller Ehrenstellen des Corps, hat Sitz und Stimme auf der Generalversammlung und das Recht des Antrags und der Beschwerde bei den geeigneten Stellen.

### Pflichten.

#### §. 23.

Jeder Schütz hat die Pflicht, an sämtlichen Festlichkeiten und Auszügen, an den Exercierübungen, sowie an den Generalversammlungen des Corps unweigerlich Theil zu nehmen oder zeitig gegründete Entschuldigungen wegen seines Ausbleibens bei dem betreffenden Hauptmanne vorzubringen. (§. 41.)

Jeder Schütz muß an dem Königsschießen, dem Herbstschießen, sowie an dem Subscriptionschießen Theil nehmen.

Jeder Schütz hat die Pflicht, den ihm vorgesezten Chargirten in Reih und Glied unbedingt Folge zu leisten.

Er hat die Pflicht, den Anordnungen der bei den Vergnügungen des Corps bestellten Aufsichtsbehörde unweigerlich sich zu fü-

gen. (§. 32 *N.* 6. §. 42.) In beiden Fällen bleibt ihm jedoch die Beschwerde bei den geeigneten Stellen vorbehalten. (§. 32 *N.* 10. §. 34 *N.* 7.)

#### §. 24.

Jeder Schütz hat das Recht und die Pflicht, bei Zwistigkeiten, die zwischen zwei Schützen jeden Grades (abgesehen von den so eben §. 23 vorgeseheneu Fällen) bei dem Dienste oder den Vergnügungen des Corps entstehen, die Entscheidung des Ausschusses als Schiedsgerichts, zu verlangen und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen. (§. 32 *N.* 11.)

#### §. 25.

Unterwirft sich die eine Partei diesem Spruche nicht, oder geht die Entscheidung des Ausschusses dahin, es sei nach vergeblichem Versuche der Einigung anzunehmen, daß die von dem einem Theile dem Anderen zugesügte Beleidigung den Frieden des Corps durch Hervorrufung stets neuer Zwistigkeiten gefährde, so hat der Beleidiger unter den §. 32 *N.* 11, §. 34 *N.* 8 zu beobachtenden Modificationen seinen Austritt zu nehmen.

#### §. 26.

Jeder Schütz hat die Pflicht, die den Statuten gemäß festgesetzten regelmäßigen und außerordentlichen Beiträge die ordentlichen Beiträge in ein vierteljährigen praenumerando zu entrichtenden Raten an die Cassé des Corps, gegen Quittung des Cassirers, pünktlich einzuzahlen. (§. 32 *N.* 2 und 3, §. 34 *N.* 2, §. 44.)

## IV.

**Die Vorstände.****Dauer der Verwaltung.**

## §. 27.

Sämmtliche Chargirte werden auf zwei Jahre gewählt. Ihrer Wiedererwählung nach Ablauf der Verwaltung steht jedoch nichts im Wege.

**Der Commandeur.**

## §. 28. (a)

Der Commandeur hat das Recht des Commando's und des Tagesbefehls in Bezug auf alle Abtheilungen des Corps, er tritt zu diesem Zwecke mit dem Hauptmanne resp. Hauptleuten durch seinen Adjudanten in Verbindung.

Der Commandeur ist als solcher Präsident der Generalversammlung, er hat diese Versammlungen in geeigneten Fällen zusammen zu berufen, auch die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen.

**Der Vice-Commandeur.**

## §. 28. (b)

Der Vice-Commandeur tritt im Behinderungsfalle in alle Functionen des Commandeurs ein.

**Der Adjutant.**

## §. 29.

Der Adjutant bildet bei dem Commando die Vermittlung zwischen dem Commandeur und den Compagnie-Chefs. Er hat zugleich das Corps-Secretariat und das Protocoll bei der Generalversamm-

lung zu führen. Letzteres jedoch mit der Befugniß, sich aus den zur Versammlung Berechtigten einen Stellvertreter zu wählen.

### Die übrigen Chargirten.

#### §. 30.

Diese haben das ihnen zufolge ihrer Wahl verliehene Commando und die Pflicht, dieses Commando so einzurichten, daß sie mit Ernst dessen Erfüllung verlangen können.

#### §. 31.

Sämmtliche Officiere bis zu den Lieutenants einschließlich, haben über die Vollziehung der unter §. 41 festgesetzten Disciplinarstrafen zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an den Ausschuß frei.

### Ausschuß.

#### §. 32.

Der Ausschuß ist der Vertreter des Corps nach außen und innen, er hat deswegen

- 1) im Namen des Corps mit den Behörden, insbesondere der Bürger-Schützen-Gesellschaft, zu verhandeln,
- 2) alljährlich eine Uebersicht der Ausgaben des Corps zu entwerfen, die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, letztere mit Genehmigung der Generalversammlung, zu fixiren, die gegen solche Feststellungen etwa einlaufenden Beschwerden zu prüfen und nach deren Erledigung dem Cassirer zur Ausführung zu übergeben.
- 3) Der Ausschuß hat den Betrag des jeweilig zu entrichtenden Eintrittsgeldes beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres zu normiren (§. 8 am Ende).
- 4) Der Ausschuß kann jede außerordentliche Ausgabe bewilligen, sobald der Betrag während eines Rechnungsjahres die Summe

von 25 Thaler zu einem und demselben Zwecke nicht übersteigt. Ist diese außerordentliche Ausgabe größer, so hat er sie der Genehmigung der Generalversammlung zu unterbreiten.

- 5) Der Ausschuß hat die Jahresrechnungen des Cassirers zu prüfen und nach Beseitigung etwa entstehender Bedenken Decharge zu ertheilen.
- 6) Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, bei jedem Schützenfeste, sobald das Commando der Officiere aufhört, die Aufsicht zu führen und für die Wahrung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen. Er hat es demnach einzurichten, daß stets zwei Ausschußmitglieder, die als Erkennungszeichen ein weißes Band im Knopfloche tragen, diese Functionen ausüben. Den Anordnungen derselben ist pünktlich Folge zu leisten (vergl. S. 23.)
- 7) Der Ausschuß entscheidet in zweiter Instanz auf ergriffenen Recurs gegen die Entscheidung der Officiere in den §. 41 bemerkten Fällen.
- 8) Er entscheidet in erster Instanz in den unter §§ 42, 43 und 44 ihm vorbehaltenen Fällen.
- 9) Er hat in Folge gescheneher Anzeige oder in Folge selbstständiger Kenntnißnahme zu untersuchen und zu entscheiden, ob einer der Abschnitt I. S. 7 Nr. 1 — 3 aufgeführten Fälle vorliegen und die Vorschriften dieses S. in Vollzug kommen müssen.
- 10) Der Ausschuß entscheidet in erster Instanz über eingebrachte Beschwerden gegen die Vorgesetzten wegen Mißbrauch ihrer Functionen (§. 45.), wobei es sich von selbst versteht, daß die dabei betheiligten Ausschußmitglieder sich der Berathung und Stimmabgabe enthalten.
- 11) Der Ausschuß entscheidet als Schiedsgericht in erster und letzter Instanz in dem §. 24 erwähnten Falle und hat im Falle,

daß die §. 25 gegebene Bestimmung in Wirksamkeit treten müßte, unter genauer Darlegung des Sachverhältnisses, die Entscheidung der Generalversammlung anheim zu stellen.

### §. 33.

So oft Geschäfte zu erledigen sind, wird der Ausschuß durch den Präsidenten berufen; eine solche Berufung muß erfolgen, wenn dem Präsidenten ein von 10 Mitgliedern der Compagnie unterschriebener, den zu beratenden Gegenstand genau nachweisender Antrag überreicht wird. Die Entscheidungen des Ausschusses sind gültig, wenn sämtliche Mitglieder geladen, mindestens 7 erschienen sind und die Mehrheit der Erschienenen sich für diese Entscheidung ausgesprochen hat.

## V.

### Generalversammlung.

#### §. 34.

Die Generalversammlung, welche über alle Angelegenheiten des Schützen=Corps, die nicht den einzelnen Vorständen zugewiesen sind, zu entscheiden hat, hat insbesondere

- 1) sämtliche Chargirte zu wählen,
- 2) außerordentliche Beiträge auszuschreiben (§. 32 N<sup>o</sup>. 2),
- 3) außerordentliche Ausgaben im Betrage von mehr als 25 Thlr. zu bewilligen (§. 32 N<sup>o</sup>. 4),
- 4) in zweiter Instanz zu entscheiden über die §. 32 N<sup>o</sup>. 8 vorbehaltene Entscheidung des Ausschusses.
- 5) Die Generalversammlung entscheidet in erster (§. 7 N<sup>o</sup>. 2 und 3) resp. zweiter Instanz (§. 7 N<sup>o</sup>. 1), ob einer der Abschnitt I. §. 7 N<sup>o</sup>. 1—3 aufgeführten Fälle vorliege und



die Vorschriften dieses §. in Vollzug kommen müssen (§. 32 *N.* 4).

- 6) Die Generalversammlung entscheidet in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Vorgesetzte auf Anrufen des durch die Entscheidung des Ausschusses Betroffenen (§. 32 *N.* 10).
- 7) Sie entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschuß in erster und letzter Instanz; die Ausschußmitglieder haben sich der Abstimmung zu enthalten.
- 8) Die Generalversammlung entscheidet in dem §. 25 und 32 *N.* 11 vorgesehenen Falle in erster und letzter Instanz.

#### §. 34.

Die Generalversammlung versammelt sich in der Regel ein Mal des Jahrs und zwar in den ersten drei Monaten des Rechnungsjahrs.

#### §. 36.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn sämtliche Mitglieder geladen, mindestens 50 derselben erschienen sind und sich (mit Ausnahme der Wahlen) mit absoluter Stimmenmehrheit für den Beschluß erklärt haben.

### Wahlen.

#### §. 37.

Sämtliche Wahlen erfolgen durch relative Stimmenmehrheit und zwar regelmäßig in der letzten ordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der Verwaltungsperiode. Im Falle einer unvorhergesehenen Vacanz wird zum Zweck der Wahl eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und hat der als Ersatzmann Gewählte eben so lange zu dienen, als die Dienstzeit der zur Zeit

fungirenden Chargirten wählet. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

### §. 38.

Die Wahlhandlung ist folgende:

Zuerst werden der Commandeur und Vice - Commandeur gewählt, sodann der Adjudant von dem Commandeur ernannt.

Ferner wird ein Fahnenträger gewählt.

Sodann treten die einzelnen Compagnien zusammen und wählen durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte

1) den Hauptmann.

Sofort nach der Wahl des Hauptmanns hat dieser sich ohne Concurrrenz der Compagnie, jedoch aus ihrer Mitte, einen Sergeant-Major zu wählen.

Sodann wählet die Compagnie

2) die vier Lieutenants,

3) die acht Oberjäger und

4) die laut §. 15 erforderlichen Ausschußmitglieder und Stellvertreter.

Haben zwei Gewählte gleichviele Stimmen für sich, und kann von den Gewählten nur einer fungiren, so wird unter den beiden nochmals gewählt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Höhe der erlangten Stimmenzahl entscheidet bei den Lieutenants den Zug, den sie zu führen haben, so daß die meisten Stimmen das Commando des ersten Zuges übertragen und die wenigsten das Commando des letzten Zuges; bei gleichen Stimmen entscheidet das Alter.

Das Glied, in dem ein Oberjäger zu fungiren hat, wird diesem durch den Hauptmann angewiesen.

Der Wahlact in den einzelnen Compagnien soll in das Protocol der Generalversammlung aufgenommen werden.

## §. 39.

Bei der Besetzung der unteren Chargen haben die schon zu höheren Chargen Gewählten ihre Stimme nicht abzugeben.

Bei der Constituirung des Ausschusses hat jedoch jeder Schütz seine Stimme abzugeben.

## VI.

## Von dem Fond des Corps.

## §. 40.

Der Fond wird gebildet:

- 1) durch die Eintrittsgelder (§. 8);
- 2) durch die ordentlichen Beiträge (§. 26);
- 3) durch die außerordentlichen Beiträge (§. 26);
- 4) durch die eingehenden Strafgeelder (§. 41—45).

## VII.

## Strafbestimmungen.

## Unentschuldigtes Ausbleiben.

## §. 41.

Wer unentschuldig bei den im §. 23 Absatz I. gedachten Festlichkeiten und Auszügen ausbleibt oder nicht ordnungsmäßig uniformirt erscheint, wer die ordnungsmäßig anberaumten Exercierübungen nicht mindestens zwei Mal während der Exercierzeit besucht, wird das erste Mal mit 6 Ggr., im Wiederholungsfalle während desselben Rechnungsjahres mit 12 Ggr. durch den Spruch des Officier-Corps bestraft. (§§. 31, 32 Nr. 7.)

Wer die Generalversammlung unentschuldig nicht besucht (§. 23), wird von dem Officier-Corps in eine Strafe von 6 Ggr. genommen. (§§. 31, 32 № 7.)

### Widerseßlichkeit.

#### §. 42.

Wer sich dem Commando der ihm vorgesetzten Officiere, des Sergeant-Major und der Oberjäger oder den Weisungen des Ausschusses und der einzelnen zur Aufsicht bestellten Mitglieder desselben widerseßt (§§. 23, 32 № 6) wird mit 12 Ggr. bis 1 Thlr. im Wiederholungsfalle während des Rechnungsjahrs das zweite Mal mit 1 — 2 Thlr., das dritte Mal mit Ausschluß bestraft.

Die Entscheidung steht dem Ausschusse zu. (§. 32 № 8, §. 34 № 4.)

### Mißbrauch der Uniform.

#### §. 43.

Wer die Uniform der Schützen oder einen Theil derselben (§ 2. № 1 und 5) unzeitig und ohne Erlaubniß trägt (§. 21), oder Andern zur Benutzung darleiht, hat das erste Mal 1 Thlr. zu bezahlen, im Wiederholungsfalle — es möge dieser innerhalb desselben Jahres vorkommen oder nicht — wird er das zweite Mal mit 3 bis 4 Thlr. und mit Verweis vor dem Ausschusse bestraft, das dritte Mal erfolgt der Ausschluß aus dem Corps.

Die Entscheidung steht dem Ausschusse zu. (§. 32 № 8, §. 34 № 4.)

### Saumseligkeit in Erfüllung pecuniärer Pflichten.

#### §. 44.

Wer die statutenmäßig ausgeschriebenen ordentlichen Beiträge nicht innerhalb 4 Wochen nach deren Ausschreibung resp. nach Er-

idrigung der dagegen gefügten Beschwerte bezahlt (§. 26, §. 32 N. 2, §. 34 N. 2), wird mit 4 Ggr., wenn er nach 6 Wochen nicht bezahlt hat, mit 8 Ggr. bestraft, nach 8 Wochen steigt diese Strafe auf 12 Ggr., bei längerer Saumseligkeit findet auf vorgängige Warnung durch den Ausschuß die Ausschließung aus dem Corps statt.

Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn ein Schütz die ihm auferlegten und in endlicher Entscheidung festgesetzten Strafen nicht zahlt.

In allen diesen Fällen entscheidet in erster Instanz der Ausschuß.

### Vergehen der Chargirten.

#### §. 45.

Ein Officier, Sergeant-Major oder Oberjäger, der bei Ausübung seiner Functionen Anlaß zu gerechten Beschwerden giebt, wird durch den Ausschuß das erste Mal mit 2 bis 4 Thlr. und mit Verweis vor dem Ausschusse, im Wiederholungsfalle innerhalb der zweijährigen Verwaltungsperiode mit 3 bis 5 Thlr. und mit Verlust seiner Stelle bestraft.

Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn ein Ausschußmitglied sein Aufsichtsrecht mißbraucht.

In beiden Fällen entscheidet der Ausschuß.

Ueberschreitet ein Chargirter andere Strafbestimmungen, so wird er natürlich nach Maßgabe derselben bestraft. (§. 41—44.)

Vorstehendes Statut ist in der Generalversammlung vom 6. Mai 1850, die vorschriftsmäßig geladen und abgehalten ist, in allen sei-

nen Theilen und im Ganzen laut Protocoll jener Versammlung angenommen worden, und soll, sobald die obrigkeitliche Genehmigung erfolgt sein wird, sofort in Kraft treten.

Braunschweig, den 6. Mai 1850.

Auf den Antrag der zeitigen Mitglieder des uniformirten Bürger=Schützen=Corps hieselbst, wird zu den vorstehenden revidirten Statuten desselben, jedoch unbeschadet der sämtlichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in der Höchsten Orts bestätigten erneuerten Schützenordnung der Stadt Braunschweig vom 6. Juni 1849 enthalten sind, die Genehmigung damit ertheilt, zugleich aber auch bemerkt, daß das Schützen=Corps dem Gesetze über den Waffendienst behuf des Gemeindeschuzes vom 19. März d. J. unterworfen bleibt, sofern dasselbe einen integrirenden Theil der Bürgerwehr bildet.

Braunschweig, am 23. Mai 1850.

**Der Stadt-Magistrat hieselbst.**

**H. Caspari.**

**G. C. E. Mack.**



**Ernst Meier.**

**G. W. Hincke.**

**C. Herzog. A. Bammel.**